

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit; BetrAVG §§ 1, 26, 32 Satz 1; Intertemporales Richterrecht; ZPO § 516; ArbGG § 9 Abs. 4 und 5

Leitsätze:

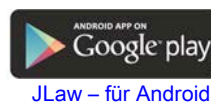
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 462/75
Urteil des BAG vom 11. März 1976

LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 462/75

3 Sa 201/74 Nürnberg

Verkündet am
11. März 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Kunze für Recht erkannt:

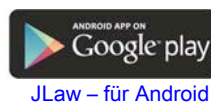
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 19. März 1975 - 3 Sa 201/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe die Berufungsfrist nicht gewahrt. Die Berufungsfrist habe nach § 516 ZPO fünf Monate nach Verkündung der Entscheidung des Arbeitsgerichts vom 11. Dezember 1973 begonnen, nachdem bis dahin das Urteil noch nicht zugestellt war. Die Berufungsfrist sei daher am 25. Mai 1974 abgelaufen und die Berufung vom 5. Juni 1974 verspätet gewesen.

Diese Ansicht verkennt, daß § 516 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht gilt. Nach § 9 Abs. 5 ArbGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn die Partei nach § 9 Abs. 4 über das Rechtsmittel belehrt worden ist. Da diese Belehrung auf der zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigung des Urteils anzubringen ist, wird die Rechtsmittelfrist erst durch Zustellung der mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung in Gang gesetzt (BAG AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953).

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist der Beklagten am 28. Mai 1974 zugestellt worden; von da an lief die Berufungsfrist; die am 5. Juni 1974 eingegangene Berufung war rechtzeitig. Auch die weiteren Formalien von Berufung und Revision sind gewahrt.

II.1. Nach der vertraglichen Versorgungszusage verfiel die Versorgungsanwartschaft des Klägers, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endete. Dieser Verlust der Versorgungsansprüche trat ein, weil der Kläger am 31. Mai 1972 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

2. Nach dem Urteil des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) verfiel in der Zeit nach die-



- 4 -

ser Entscheidung eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung dann nicht, wenn der Arbeitnehmer nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers vor Eintritt des Versorgungsfalles in der Zeit nach dem 10. März 1972 ausschied. Diese Entscheidung verhilft dem Kläger nicht zum Erfolg, weil er nur 17 Jahre bei der Beklagten tätig war.

3. Der Kläger möchte erreichen, daß der vorgenannte, im Wege der Rechtsfortbildung aufgestellte Grundsatz weiterentwickelt wird. Jedenfalls bei einer einer 17-jährigen Betriebszugehörigkeit und dem von ihm erreichten Alter von 51 Jahren müsse ausgesprochen werden, daß die Versorgungsanwartschaft nicht ver falle. Gegenüber der ihm bekannten Rechtsprechung des Senats, wegen der seit 1973 in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung der Unverfallbarkeit sei eine weitere Rechtsfortbildung nicht zulässig, hat der Kläger folgendes eingewandt: Seine Klage stamme vom 27. September 1973, die Beklagte habe am 17. Oktober 1973 erwidert; das Arbeitsgericht hätte danach vor dem Zeitpunkt der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 1973 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung den Rechtsstreit in der ersten Instanz abschließen und dabei eine weitere Rechtsfortbildung vornehmen dürfen.

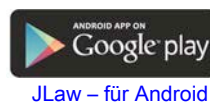
Der letztgenannte Gesichtspunkt kann nicht dazu führen, daß der Senat seine bisherige ständige Rechtsprechung zur weiteren Rechtsfortbildung im Bereich der Unverfallbarkeit aufgibt. In den einschlägigen Entscheidungen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit - zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung vorgesehen -; BAG AP Nr. 4, 9 und 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit), die den Parteien bekannt sind, hat der Senat im einzelnen dargelegt, weshalb es den Gerichten verwehrt ist, zu der Unverfallbarkeit eine weitere Rechtsfortbildung zu betreiben, wenn der Gesetzgeber die Regelung dieser Frage in Angriff genommen hat. Demgegenüber kann der Kläger nicht geltend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

machen, bis zum 9. November 1973 hätten in seinem Verfahren die Voraussetzungen in bezug auf die Betriebszugehörigkeit vom Arbeitsgericht noch anders beurteilt werden dürfen. Abgesehen davon, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung schon vom 28. September 1973 stammt (Bundratsdrucksache 590/73), richtet sich die Frage, ob eine Rechtsfortbildung zulässig ist, nach der letztinstanzlichen Entscheidung und dem Zeitpunkt, zu dem diese ergeht.

4. Entgegen der Ansicht der Revision ist die strittige Frage auch nicht für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) für die Fälle anders zu beurteilen, in denen das Arbeitsverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet hat. Der Senat hat in der Entscheidung vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 24/74 - AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu II 2 der Gründe] ausgeführt, daß eine richterliche Rechtsfortbildung zu der für die Unverfallbarkeit erforderlichen Betriebszugehörigkeit sich gegen den gesetzgeberischen Willen richten würde, das Gesetz nur für künftige Fälle gelten zu lassen. Hieran hält der Senat fest.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hartmann

Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)